



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
vom: 28. Januar 2015
zur Vorlage Nr.: [2014-417](#)
Titel: **Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

Vom 28. Januar 2015

1. Ausgangslage

Gesundheitsfachleute, die in der Schweiz tätig sein wollen, müssen über einen hierzulande anerkannten Abschluss verfügen. Ein zentrales Kontrollelement ist das Register über Gesundheitsfachpersonen, in dem die für die Ausübung ihrer Berufe berechtigten Personen geführt werden. Anlass für die Revision ist die Anpassung des Gesundheitsberuferegisters (NAREG) an die Vorschriften des Bundes. Dabei geht es um die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten sowie einer Rechtsgrundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren. Eine weitere Änderung betrifft die Regelung betreffend Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von ausländischen Lehrpersonen und ausländischen Osteopathinnen und Osteopathen im Rahmen der Tätigkeit als 90-Tage Dienstleistende sowie die Einführung einer Rechtsmittelkompetenz für die Anerkennungsbehörde.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Beratung in der Kommission

2.1 Organisatorisches

Die Vorlage wurde in der Sitzung vom 19. Dezember 2014 besprochen. Als Expertin stand der Kommission Christine Seiler vom Rechtsdienst der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zur Verfügung. Ebenfalls anwesend waren Regierungsrat Thomas Weber und Generalsekretär Olivier Kungler.

2.2 Vorstellen der Vorlage

Christine Seiler hob als besonders bedeutend die Schaffung der Rechtsgrundlage für ein Online-Abrufverfahren sowie für die Möglichkeit der Erhebung einer Registrierungsgebühr hervor. Jene Personen, die im NAREG geführt sind, sollen nach dem Verursacherprinzip auch für die bei der Bewirtschaftung des Registers entstehenden Kosten aufkommen. Die Einführung einer Rechtsmittelkompetenz hat zum Zweck, dass die Anerkennungsbehörde die Möglichkeit hat, einen Rekursentscheid vom Bundesgericht überprüfen zu lassen. Dies kommt dann zum Tragen, wenn ein ablehnender Anerkennungsentscheid von der Rekursinstanz auf Beschwerde hin aufgehoben wird. Die Anerkennungsbehörde soll dann die Möglichkeit erhalten, den Entscheid der Rekursinstanz vom Bundesgericht überprüfen zu lassen. Weiter sollen die notwendigen interkantonalen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD)

bezüglich der Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen und Osteopathinnen und Osteopathen geschaffen werden.

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich nicht um ein Gesetzgebungsverfahren. Es können somit keine Änderungswünsche angebracht, sondern die Revision kann von den Landratsmitgliedern nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Die Änderungen treten nur dann in Kraft, wenn sämtliche Vertragskantone der Vereinbarung zugestimmt haben.

2.3 Detailberatung

Die Kommissionsmitglieder beschränkten sich in der Beratung auf Verständnisfragen, insbesondere zu den verschiedenen Registern. Diese Register funktionieren als Datenbank, in der jene Personen geführt werden, die über eine anerkannte Ausbildung verfügen: Medizinalpersonen (Berufe mit universitärem Abschluss: Ärztin, Zahnarzt, Apothekerin, Chiropraktiker, Tierärztin) sind im MEDREG erfasst, Gesundheitsfachpersonen im NAREG (nicht-universitär: vom Augenoptiker über die Physiotherapeutin bis zur Pflegefachperson). In diesem Register lässt sich z.B. online nachschauen, ob eine bestimmte Person ein Diplom oder eine Berufsausübungsbewilligung besitzt. Für die Bewilligungsbehörde ist darüber ausserdem ersichtlich, ob allfällige Einschränkungen vorliegen (ob z.B. aufsichtsrechtliche Massnahmen bestehen). Ausserdem wird neu der Kreis der registrierungspflichtigen Personen um die nach Bundesrecht gemeldeten 90-Tage Dienstleistungserbringenden erweitert. Dabei handelt es sich um Angehörige der EU-EFTA-Mitgliedstaaten, die im Rahmen von Dienstleistungserbringungen in die Schweiz kommen und für eine Tätigkeit von höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung benötigen.

Mit der Schaffung der neuen Rechtsgrundlage wird angestrebt, die mit der Einführung des NAREG-Onlineabrufsystems entstehenden Mehrkosten durch die von den Eingetragenen zu bezahlenden Registrierungsgebühren vollumfänglich zu decken.

2.4 Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, dem unveränderten Entwurf des Landratsbeschlusses zuzustimmen.

Birsfelden, 28. Januar 2015

*Für die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
Regula Meschberger, Präsidentin*

Beilage: Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

betreffend Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 wird genehmigt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses obliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Buchstabe b oder der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder bei Zustimmung der Stimmberechtigten im Falle einer Volksabstimmung, gegenüber dem Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 zu erklären.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: